

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Landgericht Berlin
9. Zivilkammer
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin

BERLIN, 25. Juni 2009

G:\texte\CF1\5\2506aufbau_liquidationsgesellschaft_mbH.doc

- 9 O 464/08 -

In Sachen

**Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH (vormals Aufbau
Verlagsgruppe GmbH) in Insolvenz**

g e g e n

**Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung**

erwidern wir auf den Vortrag der Beklagten vom
19.06.2009, soweit das in der Kürze der bis zum Termin
verbleibenden Zeit möglich ist. Wir überreichen:

A) Rechts- und Vermögensnachfolge

I.) Die Alt-Rechtsprechung

Die Beklagte beschwört in ihren Ausführungen vom
19.06.2009 Blatt 5 bis Blatt 7 die Entscheidung des
Kammergerichts vom 05.05.1998 – 14 U 856/96, Anlage



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0

Telefon (Notariat)

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12

Telefax

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail

kanzlei@frantzen-wehle.de

Internet

www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung

Berliner Volksbank eG

Kto 546 9076 000

BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00

SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.

13/292/61094

K 34. Diese Sicht lässt außer Betracht,

- dass die gesamte Alt-Rechtsprechung, vgl. Anlagen K 34 bis K 36, für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung ist, weil die Klägerin dort nicht Partei gewesen ist,
- während demgegenüber die Beklagte im Ergebnis der Streitverkündung an die Frankfurter Rechtsprechung gebunden ist.

Klageschrift vom 16.10.2008, Blatt 7 iVm Anlagen K 2 bis K 6.

Die Frankfurter Rechtsprechung hat sich mit der Alt-Rechtsprechung im einzelnen auseinandergesetzt und dabei auch und insbesondere das von der Beklagten auch in diesem Rechtsstreit bemühte Institut der staatlichen Reorganisation erörtert. Im Ergebnis ist zutreffend festgestellt, dass sich dieses Institut ausschließlich auf **staatliche** juristische Personen bezieht und demzufolge auf das – streitgegenständliche – Organisationseigentum nicht anzuwenden ist.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 - 16 U 175/05, Anlage K 3, Blatt 12 Absatz 2.

Damit ist die entgegenstehende Rechtsprechung auch materiell-rechtlich ausdrücklich verworfen. Der BGH hat das rechtskräftig bestätigt.

BGH, Beschlüsse vom 10.12.2007, vom 11.02.2008 und vom 03.03.2008 - II ZR 213/06, Anlagen K 4, K 5 und K 6.

Die Frankfurter Rechtsprechung hat sich überdies auch zur Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984 geäußert und dazu - zutreffend - festgestellt, dass auch diese Vereinbarung in Durchführung des Beschlusses des Politbüros vom 31.07.1962 geschlossen worden war. In jenem Beschluss sind bekanntlich die Rechte der Eigentümer ausdrücklich anerkannt worden. Demzufolge hat das OLG Frankfurt zutreffend festgestellt, dass der Kulturbund auch in 1984 Eigentümer des Aufbau-Verlags geblieben ist, und dass er folgerichtig auch in Ausführung der Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984 weiterhin die Gewinne aus dem Aufbau-Verlag erhalten hat.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 -16 U
175/05, Anlage K 3, UA Blatt 15 / Blatt 16.

Das OLG Frankfurt am Main hat dann noch in seinem Beschluss zur Berichtigung des Tatbestands vom 05.10.2006 klargestellt, dass im Vertrag die Bezeichnung nicht - wie von der Beklagten unzutreffend mitgeteilt - "Aufbau-Verlag" lautet, sondern "Aufbau-Verlag / Rütten & Loening".

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 05.10.2006 -
16 U 175/05, Teil der Anlage K 3.

Die Beklagte lässt in ihrem neuen Vorbringen weiterhin außer Betracht, dass die Alt-Rechtsprechung dadurch belastet ist, dass die Beklagte, eine Behörde des Bundes, in enger Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission und ihren seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten, massive Täuschungen gegenüber den Gerichten begangen hat. Auch danach erscheint es problematisch, diese Rechtsprechung heranzuziehen.

II.) Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Frankfurter Rechtsprechung

Soweit sich die Beklagte auf die Entscheidung des

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 - 16 U
175/05, Anlage K 3,

bezieht,

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009,
Blatt 22 Mitte,
Blatt 42 Absatz 4 und
Blatt 43 letzter Absatz,

ist folgendes festzustellen:

Die Formulierung

"Diese Gesellschaft ist dadurch entstanden, daß sich die PDS im Februar 1990 als Eigentümer des "Aufbau-Verlags" ausgab und das Eigentum mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Volkseigentum überführte."

(Hervorhebung durch die Klägerin)

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 - 16 U
175/05, Anlage K 3, UA Blatt 10 Absatz 3 Satz 2,

kann lediglich missverständlich erscheinen, wenn sie aus dem Zusammenhang gerissen wird. Dies ergibt sich bereits aus der gerichtlichen Klarstellung im zitierten Satz selbst, dass sich die PDS lediglich als Eigentümerin des Aufbau-Verlags ausgegeben hat, sodann aus der gesamten Entscheidung, in der das Gericht im einzelnen darlegt, dass und aus welchen Gründen der Kulturbund sein Eigentum am Aufbau-Verlag zu keiner Zeit an die SED verloren hatte, so dass diese den Verlag auch nicht in Volkseigentum übertragen konnte. In Übereinstimmung mit der gesamten Begründung und den Verweisen auf die erstinstanzliche Entscheidung hebt das Gericht mehrfach hervor, dass die Klägerin

- weder die Vermögensnachfolgerin
- noch die Rechtsnachfolgerin

der Aufbau-Verlag GmbH 1945 oder eines nachfolgend entstandenen OEB geworden ist.

“Das Landgericht hat den - zulässigen - Feststellungsantrag zu recht als ungegründet abgewiesen, da die Klägerin nicht die Rechts- und Vermögensnachfolgerin der 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH oder eines OEB Aufbau-Verlags geworden ist.“

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 - 16 U
175/05, Anlage K 3, UA Blatt 10 Absatz 1 Satz 1.

“2. Die Klägerin ist aber nicht die Rechts- und Vermögensnachfolgerin des Aufbau-Verlags geworden, da der Kulturbund sein Eigentum an dem Aufbau-Verlag nicht an die SED verloren hat, so dass ihn die PDS auch nicht in Volkseigentum überführen konnte.“

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 - 16 U
175/05, Anlage K 3, UA Blatt 10 letzter Absatz

“Da demnach davon auszugehen ist, dass ein Eigentumswechsel vom Kulturbund auf die SED nicht erfolgt ist, konnte die Partei den Aufbau-Verlag nicht wirksam in Volkseigentum überführen. Die Klägerin ist deshalb nicht Rechts- und Vermögensnachfolgerin des Aufbau-Verlags geworden, so daß das Landgericht den Klageantrag zu 1.) zu recht abgewiesen hat. Die Berufung war infolge dessen zurückzuweisen.“

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 - 16 U 175/05, Anlage K 3, UA Blatt 17 Absatz 2.

Unabhängig von der etwa missverständlich und von der Beklagten aus dem Zusammenhang gerissenen Formulierung ist die Klägerin nach den Feststellungen von Gesetzes wegen nicht die Rechts- und/oder Vermögensnachfolgerin der Gesellschaft 1945 oder eines nachfolgend entstandenen OEB Aufbau-Verlag, da Kapitalgesellschaften im Aufbau nach zwingendem Recht eben nur aus volkseigenen Betrieben entstehen konnten, vgl. §§ 1 Abs. 1, Abs. 4, 11 Abs. 2 TreuhG, und diese Voraussetzungen nach der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main gerade nicht vorlag, weil der Aufbau-Verlag stets im Eigentum des Kulturbunds verblieben und zu keiner Zeit in Volkseigentum geraten war.

Wäre das OLG Frankfurt am Main tatsächlich zu der von der Beklagten in Anspruch genommenen Ansicht gekommen, hätte es - mit entsprechender Begründung - die Entscheidung des LG Frankfurt am Main vom 08.11.2005,

zur Entstehung der Klägerin in 1992 vgl. LG Frankfurt am Main, Urteil vom 18.11.2005 - 2-27 O 238/04, Anlage K 2, UA Blatt 14 letzter Absatz mwN,

aufheben, der Klage der Klägerin stattgeben und die Widerklage abweisen müssen. Dazu ist es bekanntlich nicht gekommen.

B) Kenntnis der Beklagten und der Unabhängigen Kommission, Vorsätzliches Handeln

Der Vortrag der Beklagten zum Komplex Kenntnisstand der Beklagten und der Unabhängigen Kommission,

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 7 bis Blatt 19,

lässt zentrales Vorbringen der Klägerin unerwidert und stellt dieses dadurch unstreitig. Im übrigen lässt sich die Beklagte – anknüpfend an ihr bisherigen Vortragsverhalten – in einer Art und Weise ein, die man als absichtlich unzutreffend bezeichnen muss.

I.) Die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991

1.) Fortbestehendes Eigentum der SED/PDS

Auf die urkundlich unterlegten Erklärungen der Beklagten, Direktorat Sondervermögen vom 05.05.1991 zum **Erfordernis der förmlichen Freigabe für beide Verlage**, vgl. Anlage K 71, die nie erteilt worden ist,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 30 - Blatt 33,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr Dr. Achim Schneider,

sowie auf die Erklärungen der Unabhängigen Kommission vom 06.09.1991 zum **am 13.08.1991 fortbestehenden Eigentum der SED / PDS an beiden Verlagen**, vgl. Anlage K 72, Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009 Blatt 32,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr Hingst,

nehmen wir Bezug. Beide Vorbehalte standen bis zum Abschluss der Verträge und darüber hinaus unerledigt im Raum.

2.) Fortbestehendes Eigentum des Kulturbunds am Aufbau-Verlag

Die Klägerin hat die schwerwiegenden Zweifel der Unabhängigen Kommission dargelegt, die gleichzeitig das fortbestehende Eigentum des Kulturbunds am Aufbau-Verlag für wahrscheinlich hielt und deswegen den Nachforschungsauftrag vom 25.07.1991, vgl. Anlage K 10, sodann den Nachfolgeauftrag vom 14.08.1991, vgl. Anlage K 11, schließlich den Nachforschungsauftrag vom 10.10.1991, vgl. Anlage K 82, erteilt hatte. Die Nachforschungsaufträge hatten zu dem Ergebnis geführt, dass sich die Unabhängige Kommission außerstande sah, die Annahme eines Eigentumsübergangs des Aufbau-Verlags auf die SED/PDS herzuleiten. Die Bedenken waren bei

Abschluss der Verträge nicht ausgeräumt und ihre Richtigkeit hat sich kurze Zeit später bestätigt,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 33 - Blatt 36 mwN.

Die Beklagte tritt diesem Vorbringen nicht entgegen.

3.) Erfordernis der Zustimmung der Unabhängigen Kommission

Die Klägerin hat dargelegt, dass sich die Beklagte mit der Unabhängigen Kommission darüber einig war, dass die Veräußerung der Verlage bzw. die Wirksamkeit der Kaufverträge der Zustimmung der Unabhängigen Kommission unterlag, wie sich aus dem Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 07.10.1991, vgl. Anlage K 80,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr Hingst,

und aus dem Schreiben der Beklagten vom 09.10.1991 an die Unabhängige Kommission mit dem dortigen Antrag auf Erteilung der Zustimmung, vgl. Anlage K 81, ergibt.

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr Clemens Molinari,
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 44 - Blatt 48 mwN.

Diese Zustimmung lag bei Abschluss der Verträge und danach nicht vor. Die Unabhängige Kommission legte Wert darauf, dies in ihrem Vermerk vom 10.02.1993, vgl. Anlage K 16, festzustellen.

Die Beklagte tritt diesem Vorbringen nicht entgegen.

Aus dem erst **nach** Abschluss der Verträge angefertigten "Schreiben" der Unabhängigen Kommission vom 22.10.1991 - die Beklagte meint die vollständige Version des Vermerks vom 22.10.1991 - ergibt sich entgegen der Beklagten, Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 14 Absatz 2, nichts anderes, da der dortige Text, Anlage K 93 Blatt 8 vorletzter Absatz, durch den soeben erbrachten Vortrag - Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 07.10.1991, vgl. Anlage K 80, iVm dem Antrag der Beklagten auf Erteilung der Zustimmung vom 09.10.1991, vgl. Anlage 81 - widerlegt ist.

Dem Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993 mit seiner zitierten Feststellung

“Gegebenenfalls wären auch die Nachfolgeakte materiell angreifbar; die Umwandlung in eine GmbH i.G. (sic) wegen fehlenden Volkseigentums, die Veräußerung der GmbH durch die (allgemeine) THA an Lunkewitz **wegen fehlenden Einvernehmens der UK...**“,

Gesprächsvermerk der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993, Anlage K 16, Blatt 1 / Blatt 2,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr Hingst,

tritt die Beklagte nicht entgegen.

4.) Erfordernis der Zustimmung der Treuhandanstalt, Direktorat Sondervermögen

Die Klägerin hat dargelegt, dass die Wirksamkeit der Verträge über die Veräußerung der Vertragsgegenstände davon abhing, dass die Treuhandanstalt - nachfolgend auch kurz „THA“ -, Direktorat Sondervermögen ihre Zustimmung dazu erteilte, dass diese Zustimmung jedoch weder am 18.09.1991 noch am 27.09.1991 noch am 11.10.1991 noch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt worden ist.

Schreiben der Beklagten, Direktorat Sondervermögen vom 29.10.1991, Anlage K 79 = Anlage K 83,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr Dr. Beyerle, Zeugnis Frau von Klenck.

Die Beklagte tritt diesem Vorbringen nicht entgegen.

5.) Täuschung des Kulturbunds durch die Beklagte

Die Klägerin hat dargelegt, dass die Beklagte die Zustimmung des Kulturbunds zur Veräußerung der Geschäftsanteile an einer vermeintlichen Kapitalgesellschaft im Aufbau durch Täuschung erlangt hat.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 43 / Blatt 44 iVm Anlage B 15.

Die Beklagte tritt diesem Vorbringen nicht entgegen.

II.) Die Vermerke vom 22.10. und vom 29.10.1991

78

Die Beklagte lässt sich zu diesen nachvertriglich angefertigten Vermerken dahin ein, es entziehe sich ihrer Kenntnis, warum

“... die Klägerin über eine “gekürzte“ Fassung des Vermerkes verfügt ...“

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 14 letzter Absatz.

Es ist dargelegt, dass die Vermerke Bestandteil der eigenen Akten der Beklagten sind. Den verkürzten Vermerk, vgl. Anlage K 92, hat die Beklagte in einer ihrer Akten unter der Paginierung 006277 ff, den vollständigen Vermerk, vgl. Anlage K 93, hat sie in einer anderen Akte unter der Paginierung 003559 ff niedergelegt.

Die schweren inhaltlichen Mängel und der manipulative Charakter, der in der Anfertigung **zweier Vermerke** liegt, die **einander ausschließende Schlussfolgerungen** enthalten, sind vorgetragen. Ausweislich des vollständigen Vermerks, vgl. Anlage K 93, hat die Unabhängige Kommission **ungachtet** des vermeintlichen Ergebnisses zu III.) aaO die Fragestellungen nach den Nachforschungsaufträgen vom 25.07.1991, vgl. Anlage K 10, vom 14.08.1991, vgl. Anlage K 11, und vom 10.10.1991, vgl. Anlage K 82, weiterverfolgt mit dem Ergebnis, dass bereits in den Vermerken vom 29.10.1992, vgl. Anlage K 15, und vom 10.02.1993, vgl. Anlage K 16, zutreffend festgestellt wurde, dass der Kulturbund weiterhin Eigentümer des Aufbau-Verlags war.

712

Diese Umstände sowie den (Erklärungs-) Inhalt des **vollständigen** Vermerks und die daraus entstandenen und dargelegten Folgen greift die Beklagte nicht an.

III.) Der Vergleichsvertrag vom 24.11.1992

Zum Verhalten der Beklagten vor **Abschluss** dieses Vertrags hat die Klägerin vorgetragen, dass die Beklagte in ihrer Besprechung vom 20.11.1992, also vor

Vertragsschluss, an der u. a. die Herren Dr. Klinz - Vorstand -, J. N. Braun - Direktor - und Dr. Sinnecker - Direktor - teilgenommen haben, zu den Ergebnissen gekommen ist,

- dass die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 nichtig sind,
- dass die Beklagte sowohl die Käufer als auch die Klägerin über die Werthaltigkeit der Immobilien Französische Straße 32/33 getäuscht hatte, zu deren **Herausverkauf an sich selbst** die Beklagte unter Berühmung einer Position als Alleingesellschafterin die Klägerin angewiesen hatte,
- dass bereits im Ergebnis dieses unerlaubten Vermögenszugs die Klägerin überschuldet war.

Über keinen dieser Umstände hat die Beklagte die Klägerin informiert, obwohl die Klägerin Vertragspartei geworden ist, weswegen zwischenzeitlich wie vorgetragen die Anfechtung dieses Vertrags erklärt worden ist.

Ferner hat die Beklagte die Klägerin darüber in Unkenntnis gelassen, dass sie wegen der Wahrscheinlichkeit des fortbestehenden Eigentums des Kulturbunds am Aufbau- Verlag schwerwiegende Zweifel am Zustandekommen der Privatisierung hatte.

Die Beklagte tritt diesem Vorbringen nicht entgegen.

IV.) Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission nach Abschluss des Vergleichsvertrags vom 24.11.1992

Die Darstellung der nachvertraglichen Entwicklung der Beklagten ist durch besonders bemerkenswerte, substantielle Auslassungen und eine Vielzahl bewusster Fehlinterpretationen gekennzeichnet.

1.) Die Zeit bis zum Auskunfts- und Hilfeersuchen der Klägerin vom 29.12.1993

Der Beklagten und der Unabhängigen Kommission lag bereits **Ende 1992 die BARoV-Liste** vor, nach Maßgabe derer die SED/PDS jedenfalls in Bezug auf den Aufbau-Verlag auf Eigentumsansprüche verzichtet hatte. Die Beklagte tritt diesem Vortrag nicht entgegen.

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 15 /
Blatt 16.

Der von der Beklagten auf den 09.10.1995 gelegte, vermeintliche **Abschlussvermerk** der Unabhängigen Kommission ist tatsächlich in Erledigung des Vermerks vom 29.12.1992, vgl. Anlage K 15, **am 10.02.1993**, vgl. Anlage K 16, ergangen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 83 bis
Blatt 87 mwN,

g e g e n

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 15
letzter Absatz / Blatt 16 Absatz 2.

Beide Vermerke sind entgegen der Einlassung der Beklagten ausdrückliche Feststellungen des Sekretariats der Unabhängigen Kommission, wie sich bereits aus den Hinweisen auf den Aussteller jeweils Blatt 1 ergibt. Sie erhalten die Ergebnisfeststellung nach den Nachforschungsaufträgen der Unabhängigen Kommission vom 25.07.1991, vgl. Anlage K 10, und vom 14.08.1991, vgl. Anlage K 11, und vom 10.10.1991, vgl. Anlage K 82, dahin, dass der Kulturbund weiterhin Eigentümer des Aufbau-Verlags war.

Die Beklagte verbleibt wohl bei ihrem Konstrukt der 'Überlegungen eines einzelnen Mitarbeiters'. Bisher hatte sich die Beklagte darauf beschränkt, Herrn Regierungsrat Berger mit diesem Merkmal zu versehen. Nunmehr weitet sie dessen Anwendbarkeit auf Herrn Hingst aus.

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 15
letzter Absatz.

Wir nehmen Bezug auf unseren Schriftsatz vom 11.05.2009, Blatt 117 bis Blatt 119 mwN.

2.) Das Auskunfts- und Hilfeersuchen der Klägerin vom 29.12.1993

Zu diesem Komplex hat die Klägerin vorgetragen, dass die Beklagte die Klägerin und deren Geschäftsführer in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Kommission vorsätzlich über den ihr selbst bekannten Rechts- und Vermögensstatus der Klägerin getäuscht hat. Die Beklagte hat am 09.02.1994 eine Besprechung mit der Unabhängigen Kommission abgehalten, deren einziger Tagesordnungspunkt die Verabredung der Behörden zur Täuschung der Klägerin gewesen ist, Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 98

bis Blatt 92 mwN, und diese Täuschung hat die Beklagte unverzüglich am 11.02.1994 gegenüber der Klägerin und deren Geschäftsführern vollzogen.

Die Beklagte tritt diesem Vorbringen nicht entgegen.

In Berücksichtigung dieser Umstände wiederholt die Klägerin ihren Vorwurf, dass die Beklagte geradezu niederträchtig handelt, wenn sie die von ihr und der Unabhängigen Kommission hintergangenen Geschäftsführer verantwortlich zu machen versucht.

3.) Die Eröffnung der Unabhängigen Kommission vom 28.09.1994 und die Folgen Das "Gutachten" Prof. Dr. Schlink

Zur Darlegung dieser Umstände nehmen wir Bezug auf unseren Schriftsatz vom 11.06.2009 Blatt 92 bis Blatt 106.

Die Beklagte wendet sich lediglich gegen die Darstellung der Klägerin in Bezug auf das "Gutachten" Prof. Dr. Schlink,

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 16
letzter Absatz bis Blatt 17 Absatz 2.

Den dortigen freien Auslegungen sind die übergebenen Urkunden gegenüberzustellen, insbesondere also die Erklärung, die die Beklagte selbst am 12.10.1995 durch ihren Gruppenleiter Herrn Lothert gegenüber Herrn Dr. Hohmann abgegeben hat, und in der es heißt:

"Ich möchte nochmals betonen, dass ich keinerlei Kritik an dem Gutachten, dass unter unser Mitarbeit entstanden ist, zum Ausdruck bringen wollte: im Gegenteil, nach meiner Meinung war die bisherige Zusammenarbeit sehr konstruktiv und harmonisch."

Schreiben der Beklagten an Herrn Dr. Bernd Hohmann vom 12.10.1995, Anlage K 109,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr R. Lothert.

Die Beklagte hat das "Gutachten" allein zu dem Zweck anfertigen lassen, die Käufer über die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf den Aufbau-Verlag zu täuschen. Ferner beabsichtigte die Beklagte, das "Gutachten" im Fall einer etwaigen gerichtlichen

Auseinandersetzung unter Berufung auf den neutralen und objektiven Charakter des "Gutachtens" sowie auf den guten Ruf des "Gutachters" zum Verfahrensgegenstand zu machen, und ist wie dargelegt auch so verfahren. Herrn Prof. Dr. Schlink sind diese Umstände von Anfang an bekannt gewesen.

Die Kostennote des "Gutachters" vom 06.03.1995, vgl. Anlage K 108, war deswegen zu überreichen, weil der "Gutachter" - im Gegensatz zu Herrn RA Schrader - im Zusammenwirken mit der Partei ein Entgelt zu Lasten Dritter, nämlich der Steuerzahler, für eine von ihm nie erbrachte Leistung gefordert und erhalten hat. Die Beklagte verwendet für ihre Tätigkeit öffentliche Mittel in erheblichem Umfang und ist zur Wirtschaftsführung unter Einhaltung des Haushaltsrechts und der Gesetze verpflichtet. Der Namenskauf von "Gutachtern" zur Täuschung des Rechtsverkehrs ist darin nicht vorgesehen.

4.) Die Klage der Käufer vom 27.01.1995

Die Täuschung der Gerichte und des Rechtsverkehrs durch die Beklagte und die Unabhängige Kommission

Die Beklagte weist die Möglichkeit eines kollusiven Zusammenwirkens mit der Unabhängigen Kommission zurück,

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 17
letzter Absatz / Blatt 18 Absatz.

Den dortigen freien Auslegungen sind die übergebenen Urkunden gegenüberzustellen, insbesondere also die Anlagen K 28 bis K 31, sowie die darin enthaltenen Erklärungen der Beteiligten. Danach

- haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten die Beklagte "**... wie bereits mit Herrn Beimesche in Bezug auf das landgerichtliche Verfahren erörtert ...**" zur Beschaffung einer den bisherigen Erkenntnissen widersprechenden Erklärung aufgefordert,

"Angesichts dessen erlaube ich mir - wie bereits mit Herrn Beimesche in Bezug auf das landgerichtliche Verfahren erörtert - die Nachfrage, ob nicht die Möglichkeit besteht, eine Stellungnahme der Unabhängigen Kommission zu erhalten, aus der sich ergibt, dass die damaligen Erkenntnisse nur vorläufige

waren, oder die die nun vorgelegten Aktenauszüge in sonstiger Weise relativieren.“

Korrespondenz RAe Heuking vom 06.10.1995, Anlage K 28,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr RA Christian Braun, Zeugnis Herr Beimesche,

- hat die Beklagte durch ihren Gruppenleiter Herrn Lothert zu dieser Anforderung ergänzende Verhaltensanweisungen erteilt, dass nämlich darauf abzustellen sei, Herr Regierungsrat Berger von der Unabhängigen Kommission habe eine Privatmeinung vertreten,

Telefax der Beklagten vom 09.10.1995, Anlage K 29,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr R. Lothert,

- hat in präziser Erledigung dieser Vorgaben und in Kenntnis der Umstände die Unabhängige Kommission durch Herrn Regierungsrat Berger am 09.10.1995 gehandelt,

Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 09.10.1995, Anlage K 30,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr Regierungsrat Berger,

- und haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten sodann in Abstimmung mit dieser die bewusst unwahren und nur zur Täuschung der Gerichte angefertigten Erklärungen der Unabhängigen Kommission bei den Gerichten vorgelegt.

Schriftsatz der Beklagten an das LG Berlin vom 06.11.1995 – 9 O 57/95, Anlage K 31.

Herr Beimesche ist als Mitglied des Direktorats Recht der Beklagten für den Komplex Aufbau-Verlag verantwortlich gewesen.

B e w e i s bei Bestreiten: Zeugnis Herr Beimesche.

Unabhängig von ihrem vorgenannten Verhalten hat die Beklagte den Gerichten auch das “Gutachten“ Prof. Dr. Schlink übergeben.

B e w e i s: Beziehung der Akten LG Berlin - 9 0 57/95.

Die Beklagte übergeht in diesem Zusammenhang gleichfalls den **Komplex Nachfrage** an die Unabhängige Kommission wegen des Grundstücks **Französische Straße 33**, den die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 11.05.2009, Blatt 106 unten / Blatt 107 oben mWN, dargelegt hat. Dieser Komplex liegt zeitgleich zum Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission im soeben erörterten Komplex Vorbereitung und Durchführung der Täuschung der Gerichte. Die Unabhängige Kommission hat danach im Zusammenwirken mit der Beklagten und dem dortigen Herrn Heimbürger die Fragestellung zum Komplex Französische Straße 33 unter ausdrücklichem **Verweis auf das "... Prozeßrisiko Lunkewitz ./ BVS ..."** so manipuliert, dass sie der Beklagten eine wahrheitsgemäße Antwort nach der neuen, manipulierten Fragestellung nicht mehr geben musste. Die wahrheitsgemäße Antwort hätte gelautet, dass der Kulturbund weiterhin Eigentümer des Aufbau-Verlags, damit des Grundstücks Französische Straße 33, war.

Schreiben der Beklagten an die Unabhängige Kommission vom 18.09.1995, Anlage K 24,

"Habe Herrn Heimbürger auf Prozeßrisiko Lunkewitz ./ BVS hingewiesen. Habe mit ihm vereinbart ..."

Gesprächsnotiz der Unabhängigen Kommission vom 04.10.1995, Anlage K 25,

B e w e i s ergänzend: Zeugnis Herr Berger, Zeugnis Herr Heimbürger.

Die Beklagte tritt diesem Vorgehen der Klägerin zum Komplex Nachfrage Französische Straße 33 nicht entgegen.

Der Komplex verdeutlicht zusätzlich, dass sich die Beklagte in enger Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission - weiterhin - wider besseres Wissen gegen die zutreffenden Vorwürfe der Täuschung der Gerichte und des Rechtsverkehrs wendet.

5.) Der Verwaltungsakt gegen den Kulturbund vom 09.03.1995

Zur Darlegung dieser Umstände nehmen wir Bezug auf unseren Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 113 bis Blatt 115 mWN. Dort ist dargelegt, dass die Beklagte in enger Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission den Antrag des Kulturbunds auf

Zustimmung zum Verkauf des von ihm materiell-rechtsstaatsgemäß erworbenen Aufbau-Verlags **wider besseres Wissen** verweigert hat, um sich vor den berechtigten Ansprüchen der Käufer der Verlage zu schützen und den Kaufpreis für die Verlage, ohne die Gegenleistung erbringen zu müssen, behalten zu können.

“Gesprächs-Notiz mit Prof. Papier in München

Betrifft: Aufbau-Verlag

Habe Prof. Papier über den Hintergrund Klage Lunkewitz / BVS wegen Aufbau unterrichtet und Übersendung der Bitte um Einvernehmen per Eilentscheidung angekündigt.“

(Hervorhebung durch die Klägerin)

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 113 / 114
iVm Anlage K 112.

Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission hat sein Einvernehmen wie erbeten unverzüglich per Eilentscheidung erteilt und die Beklagte hat sehenden Auges einen belastenden Verwaltungsakt erlassen, durch den der rechtmäßige Eigentümer von seinem Eigentum ausgeschlossen werden sollte.

Die Beklagte tritt diesem Vorbringen der Klägerin nicht entgegen. Deswegen sieht die Klägerin davon ab, ergänzenden Beweis anzutreten.

Das Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission in diesem Komplex verdeutlicht gleichermaßen, dass die Beklagte die Gerichte nach der Klage der Käufer vom 27.01.1995 und im Rechtsverkehr insgesamt vorsätzlich getäuscht hat. Die Behörden haben im Innenverhältnis ihren Kenntnisstand durchgehend offen- und niedergelegt, ihn im

Außenverhältnis gegenüber Gerichten, Behörden, Beteiligten und sonstigen Stellen jedoch wider besseres Wissen und in stets präziser Abstimmung kategorisch in Abrede gestellt, um für ihr Handeln nicht verantwortlich gemacht zu werden.

Im Außenverhältnis hat die Beklagte wie dargelegt nur einmal, am 14.09.1996, ihren wahren und zutreffenden Ansatzpunkt mitgeteilt, als sie gegenüber den

Bevollmächtigten des Kulturbunds auf dessen fortbestehendes Eigentum am Aufbau-Verlag verwies, um ihn in diesem Zusammenhang unter Druck zu setzen,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 115
letzter Absatz / Blatt 116 Absatz 1 mwN.

Die Beklagte tritt auch diesem Vorbringen der Klägerin nicht entgegen.

V.) Ergebnis

Die Beklagte und die Unabhängige Kommission haben die Klägerin und die Käufer von Anfang an vorsätzlich und in ständiger enger Zusammenarbeit und dauerhaft getäuscht.

C) Zustimmungserfordernisse

Die Klägerin fasst ihren Vortrag zu den Zustimmungserfordernissen, die nach öffentlichem wie nach privatem Recht zu berücksichtigen sind, wie folgt zusammen:

I.) Zustimmung der Unabhängigen Kommission / Konstitutive Wirkung

Die Klägerin hat dargelegt, dass nach der Rechtsprechung und nach allgemeiner Ansicht - auch der Beklagten und der Unabhängigen Kommission - die Erteilung des Einvernehmens der Unabhängigen Kommission zu Verfügungen der Beklagten über das Vermögen der ehemaligen Massenorganisationen **konstitutive Bedeutung** hat. Dies liegt nach der zutreffenden Rechtsprechung daran, dass die Massenorganisationen zwar entprivilegiert werden sollen, aber - von der Beklagten übergegangen -,

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 30
Absatz 1,

unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips mit der Folge, dass die betroffene Organisation einen **Rechtsanspruch auf Wiederzurverfügungstellung** materiell-rechtsstaatlich erworbenen Vermögens nach §§ 20a, 20b PartG DDR iVm der Maßgaberegulation lit. d) hat. Also darf über dieses Vermögen ohne das Einvernehmen der Unabhängigen Kommission nicht verfügt werden.

“Maßnahmen im Rahmen der Treuhandverwaltung ... sind grundsätzlich unzulässig, so lange ein nachweislich materiell-rechtsstaatlicher Erwerb ... nicht endgültig ausgeschlossen worden ist. Andernfalls wäre ... die

Wiederzurverfügungstellung im Sinne des Satzes 4 der Maßgaberegeling des Einigungsvertrages nicht mehr erreichbar.“

VG Berlin VIZ 1993, 171 (172) LS 2;

VG Berlin, Beschluss vom 07.09.1992 - 26 A 562/92,
n.v.

VG Berlin, Beschluss vom 22.11.1993 - 26 A 114/93,
n.v.

“Dieses Einvernehmen (*der Unabhängigen Kommission, Ergänzung durch die Klägerin*) ist ein echtes Einvernehmen und hat konstitutive Bedeutung ...“

Kloth DtZ 1995, 4 (7) linke Spalte mwN Rn 46 – 48.

Die Beklagte tritt weder diesem Vorbringen der Klägerin entgegen noch tritt sie dem Vorbringen der Klägerin dazu entgegen, dass die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen zu keiner Zeit erteilt hat. Die Unabhängige Kommission selbst hat im Gegenteil noch im Gesprächsvermerk vom 10.02.1993 auf das **fehlende Einvernehmen der Unabhängigen Kommission verwiesen**.

Gesprächsvermerk der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993, Anlage K 16, Blatt 2,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009 Blatt 50 mwN.

Die Klägerin verbleibt dabei, dass die Unabhängige Kommission zu keiner Zeit ihr Einvernehmen erklärt hat.

II.) Die Rechtsposition des Kulturbunds

In Berücksichtigung des fortbestehenden Eigentums des Kulturbunds iVm dem Anspruch auf Wiederzurverfügungstellung hätte eine ordnungsgemäße Vermögensübertragung nur durch den Kulturbund selbst erfolgen können. Alternativ hätte er durch gerichtlich überprüfbaren Einziehungsbescheid enteignet werden müssen, vgl. §§ 20a, 20b PartG DDR iVm der Maßgaberegeling lit. d).

III.) Zustimmung der THA Direktorats Sondervermögen Wirksamkeitsvoraussetzung

Ferner hat die Klägerin vorgetragen, dass das Direktorats Sondervermögen der Beklagten seine Zustimmung nach §§ 20a, 20b PartG DDR zu keiner Zeit erteilt hat, dass diese Zustimmung jedoch **Wirksamkeitsvoraussetzung** für den Verkauf der Verträge gewesen ist und ist.

“Wir weisen darauf hin, dass die geschlossenen Kaufverträge mangels Zustimmung des Direktorats Sondervermögen gem. § 20b Absatz I PartG der DDR ... zunächst schwebend unwirksam sind.“

Schreiben des Direktorats Sondervermögen der Beklagten an das Branchendirektorat Privatisierung Printmedien der Beklagten vom 29.10.1991, Anlage K 79,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 43.

Die Klägerin verbleibt dabei, dass das Direktorats Sondervermögen der Beklagten die Zustimmung zu keiner Zeit erklärt hat.

D) Amtspflichtverletzung

I.) Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

1.) Unzuständigkeit der Branchendirektorate Privatisierung

Entgegen den Ausführungen der Beklagten in ihrem jüngsten

Schriftsatz vom 19.06.2009, Blatt 27 unten/Blatt 28,

hat sie durch ihr Branchendirektorat Privatisierung durchaus als unzuständige Behörde gehandelt. Die Beklagte übergeht die bereits dargelegte Doppelfunktion der THA und deren Folgen,

Klageschrift vom 16.10.2008, Blatt 8 bis Blatt 11,

woraus sich die jeweils ausschließliche Zuständigkeit der Branchendirektorate Privatisierung für das TreuhG einerseits und des Direktorats Sondervermögen für das PartG DDR andererseits ergab.

Aus diesem Grunde

- hat das Direktorat Sondervermögen der Beklagten zu keiner Zeit Privatisierungsverträge geschlossen und konnte dies auch nicht, da diese Tätigkeit ausschließlich den Branchendirektoraten Privatisierung vorbehalten war,
- und haben deswegen umgekehrt die Branchendirektorate Privatisierung zu keiner Zeit Aufgaben nach PartG DDR wahrgenommen und konnten dies auch nicht, da diese Tätigkeit ausschließlich dem Direktorat Sondervermögen vorbehalten war,
- und konnte deswegen ausschließlich das Direktorat Sondervermögen Akte der Eingriffsverwaltung gegenüber den vom PartG DDR betroffenen Organisationen erlassen,

Feststellungsbescheid der Beklagten, Direktorat Sondervermögen gegenüber dem Kulturbund vom 26.07.1991, Anlage K 63,

- und war schließlich die **Zustimmung des Direktorats Sondervermögen der Beklagten Wirksamkeitsvoraussetzung** für die Privatisierungsverträge der Branchendirektorate Privatisierung, wie es auch Gegenstand des Rechtsstreits ist.

“Wir weisen darauf hin, dass die geschlossenen Kaufverträge mangels Zustimmung des Direktorats Sondervermögen gem. § 20b Absatz I PartG der DDR in Verbindung mit Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A), Abschnitt III d, Satz 1 des Einigungsvertrages zunächst schwebend unwirksam sind.“

Schreiben des Direktorats Sondervermögen der Beklagten an das Branchendirektorat U4 DL der Beklagten vom 29.10.1991, Anlage K 79 = Anlage K 83.

Nach der Einlassung der Beklagten, es sei - da lediglich ein Reflex interner Geschäftsverteilung - einerlei gewesen, ob die Branchendirektorate Privatisierung / Direktorat Dienstleistung oder das Direktorat Sondervermögen ghandelt habe,

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 28 Absatz 1 am Ende, müsste man es ihr als Versäumnis ankreiden, dass sie nicht durch ihr Direktorat Dienstleistungen rasch den Kulturbund sofort vollziehbar enteignet hat - Entziehungsbescheid -, weil das die Dinge im Sinne ihres Anliegens stark vereinfacht hätte. In Wahrheit hat jedoch der Behördenbegriff des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Beklagten gegolten. Danach sind Behörden allgemein in die Staatsverwaltung oder in andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eingeordnete organisatorische Einheiten von Personen und sächlichen Mitteln, die - mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet - dazu berufen sind, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein.

BVerfGE 10, 20 (48)

Dass die THA nach diesen Anforderungen organisiert gewesen ist, ergibt sich sehr deutlich aus dem gesamten Verhalten der verschiedenen Direktorate, wie es Gegenstand des Rechtsstreits ist. Danach hat das Direktorat Sondervermögen eigenständig und ausschließlich behördliche Tätigkeit zur Ausführung der Aufgaben nach PartG DDR und hat das Direktorat Dienstleistungen gleichermaßen eigenständig und ausschließlich behördliche Tätigkeit zur Ausführung der Aufgaben nach TreuhG ausgeführt. Damit sind jedenfalls das Direktorat Sondervermögen einerseits sowie die Branchendirektorate Privatisierung andererseits als eigenständige Behörden zu betrachten.

Die Branchendirektorate Privatisierung / das Direktorat Dienstleistungen sind für die Angelegenheiten des Aufbau-Verlags, der durchgängig Organisationseigentum geblieben war, unzuständig gewesen.

2.) **Handeln innerhalb oder außerhalb des Kernauftrags**

In ihren nachfolgenden Ausführungen (Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 28 / Blatt 29) übergeht die Beklagte die Rechtsprechung des BGH, nach Maßgabe derer sogar ihr **Handeln innerhalb ihres Kernauftrags** zur Haftung führt, weil sich die Beklagte, anders als sie es für richtig zu halten scheint, nicht über ihre Bindung an Gesetz und Recht hinwegsetzen kann.

“... bedeutet indes nicht, dass – wie das BerGer. gemeint hat – die Treuhandanstalt bei der Bewältigung ihrer Privatisierungsaufgabe insoweit freie Hand hat. Es stünde schon im Widerspruch zur Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht, wenn sich die Treuhandanstalt nach Belieben über gesetzliche Ansprüche der Kommunen hinwegsetzen könnte.“ BGH VIZ 2004, 316 (318 linke Spalte),

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 143 bis Blatt 147 mwN.

Selbst wenn also die Beklagte zu Privatisierungszwecken gehandelt hätte, müsste sie für ihr Fehlverhalten nach Maßgabe von Art. 34 GG iVm § 839 BGB eintreten.

Dies gilt erst recht für die streitgegenständliche Konstellation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Beklagte **außerhalb** ihres Kernauftrags gehandelt hat.

3.) **Amtspflichtverletzung**

Die Klägerin nimmt Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009 Blatt 148 bis 150 mwN.

4.) **Verschulden / Mitverschulden**

Die Beklagte geht darüber hinweg, dass sie und die Unabhängige Kommission von Anfang an vorsätzlich und in ständiger enger Zusammenarbeit und dauerhaft zu Lasten der Klägerin und der Käufer gehandelt haben. Aus den Voraussetzungen iVm dem Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2005 ergibt sich, dass sich die Beklagte gegen zentrale Vorwürfe der Klägerin **nicht** wendet und sie damit zugesteht, vgl. § 138 Abs. 3 ZPO. Von Rechtsirrtümern der Beklagten oder der Unabhängigen Kommission (Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 32 Absatz 1) kann nach der Lage des Vortrags keine Rede sein.

In ihren Ausführungen zum vermeintlichen Mitverschulden (Schriftsatz vom 19.06.2009, Blatt 33 bis Blatt 36) setzt die Beklagte ihre früheren Bemühungen fort, Herrn Lunkewitz zur Klägerin zu erheben. Ferner setzt sie ihre Bemühungen fort, die Opfer ihrer jahrelangen, in stetiger und enger Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission begangenen und ungebrochen weiter vertretenen Täuschungen zu Tätern zu machen. Die Beklagte nimmt Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen.

Vgl. insbesondere Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 92 bis Blatt 106 mwN sowie Blatt 106 bis Blatt 117 mwN.

5.) Schaden

Zum Schaden ist in Ergänzung der bisherigen Ausführungen darauf zu verweisen, dass das OLG Frankfurt am Main auf die dortige Widerklage festgestellt hat, dass - entgegen den Ausführungen der Beklagten - Herr Lunkewitz durch den Vertrag vom 23.12.1995 den gesamten darin näher bezeichneten Vertragsgegenstand erworben hat, also das gesamte Vermögen des Aufbau-Verlags zum Zeitpunkt des Vertragsschluss 23.12.1995.

“... da der Beklagte aufgrund des am 21. Dezember 1995 mit dem Kulturbund e. V. geschlossenen Vertrags Rechts- und Vermögensnachfolger des Aufbau-Verlags geworden ist.“

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 - 16 U 175/05, Anlage K 3, UA Blatt 17 Absatz 4.

*“Maßgebend für die nachfolgende Beurteilung der Rechts- und Vermögensnachfolge ist **allein** der Vertrag vom 21. Dezember 1995.“*

(Hervorhebung durch die Klägerin)

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2006 - 16 U 175/05, Anlage K 3, UA Blatt 19 oben.

Diese Feststellungen sind rechtskräftig und auch für die Beklagte bindend. Es folgt, dass sich der Schaden der Klägerin keineswegs auf die Zeit bis zum 01.07.1990 oder bis August 1992 beschränkt, da die Klägerin sowohl im Hinblick auf das Altvermögen als auch im Hinblick auf das Neuvermögen vermögenslos ist.

Nach dem Vorigen können die als unsubstantiiert zu rügenden und deswegen nicht erwidrungsfähigen Einlassungen der Beklagten - “... Traditions - Autoren ...“ (?) -, für die auch kein Beweis angetreten ist, auf sich beruhen bleiben, zumal nach den Einlassungen der Beklagten neue Verträge “... nach erfolgter Privatisierung ...“ geschlossen worden sein sollen (Schriftsatz vom 19.06.2009, Blatt 37 Absatz 2), zu der es aber gerade nicht gekommen ist.

Richtig ist, dass die Klägerin Verträge nach Maßgabe des Vortrags der Beklagten nicht geschlossen hat.

6.) Zurechnung des Verhaltens der Unabhängigen Kommission

Das Verhalten der Unabhängigen Kommission ist der Beklagten deswegen zuzurechnen, weil sie das Fachwissen dieser Behörde, mit der sie Einvernehmen herzustellen hatte, in Anspruch genommen und in ihr Verhalten und in ihre Entscheidungen, die sie aufgrund eigener Zuständigkeit zu treffen hatte, einbezogen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Behörden dauerhaft - und im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ihres Tuns - abgestimmt gehandelt haben.

E) Ansprüche aus Vertrag

I.) Die Klägerin als Vertragspartei des Vertrags vom 24.11.1992 / Vertragsgegenstand

Die Klägerin ist entgegen den Ausführungen der Beklagten (Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 41 / Blatt 42) umfassend Vertragspartei und Vertragssubjekt geworden, und zwar wie vorgetragen gerade auf Betreiben der Beklagten, die die Einbeziehung der Klägerin gefordert hatte. Ausweislich des Vertrags ist die Klägerin hinsichtlich sämtlicher Parteiabreden Erklärende und Erklärungsempfängerin geworden, insbesondere auch in Bezug auf die Problematik der Ordnungsgemäßheit bzw. des Zustandekommens der Privatisierung, die die Beklagte gerade auch gegenüber der Klägerin als vermeintlicher Rechts- und Vermögensträgerin verbindlich regeln wollte.

Dass die Beklagte die Dinge entgegen ihren in Bezug genommenen Ausführungen genauso sieht, ergibt sich bereits daraus, dass sie die Klägerin als Vertragspartei in den Haftungsausschluss nach Nr. 16 des Vergleichsvertrags einzubeziehen versucht, und zwar gerade im Hinblick auf die streitgegenständliche Problematik des Entstehens der Klägerin als Kapitalgesellschaft im Aufbau nach TreuhG,

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 37 /
Blatt 38.

Hierfür bestünde keine Veranlassung, wenn die Beklagte die Klägerin lediglich für ein Vertragsobjekt hielte.

II.) Nichtigkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992

Die Beklagte übersieht bei ihren Angriffen gegen die Nichtigkeit dieser Verträge (Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 42) dass nach Maßgabe der vom BGH

bestätigten Frankfurter Rechtsprechung der Kulturbund sein Eigentum am Aufbau-Verlag nie verloren hat, so dass die SED/PDS den Verlag nicht in Volkseigentum übertragen konnte, so dass eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach TreuhG nie entstehen konnte. Mithin sind die Vertragsgegenstände nach allen Verträgen nie entstanden und konnte die Beklagte nicht existierende Rechte nicht verkaufen.

Schriftsatz der Beklagten vom 11.05.2009 Blatt 122 bis Blatt 124 mwN.

In dieser Situation kommt § 437 BGB a.F. nach allgemeiner Ansicht nicht zur Anwendung

BGH WM 1959 (328 / 330)
RGZ 52, 417 (423) RGZ 68, 293
RGZ 112, 46RGZ 128, 241 (246)
Palandt (Heinrichs) BGB Kommentar 59. Aufl. § 306
Anm 12 mwN
RGRK 12. Aufl. § 306 Anm 7 mit zahlrwn
Soergel (Wolf) BGB Stand 1990 § 306 Anm 8 mwN Fn
27

Mithin sind §§ 306, 307 BGB a. F. anzuwenden.

Ferner ist vorgetragen, dass die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992 wegen Formnichtigkeit sowie wegen arglistiger Täuschung angefochten sind.

III.) Das nachvertragliche Verhalten der Beklagten

Das nachvertragliche Verhalten der Beklagten (Schriftsatz vom 19.06.2009, Blatt 45) ist wie dargelegt deswegen von Bedeutung, weil die Verhaltenspflichten der Beklagten mit dem Abschluss der streitgegenständlichen Verträge nicht etwa beendet sind. Vielmehr musste sich die Beklagte über die Zeitpunkte des Abschlusses der Verträge hinaus rechtmäßig verhalten und war dazu verpflichtet, sämtliche, ihr etwa erst nachträglich bekannt werdenden Umstände **unaufgefordert** mitzuteilen.

BGH NJW RR 1990, 141 (142) mwN
BGHZ 69, 176 (179 f)
Münchener Kommentar (Ernst) BGB 5. Aufl. § 280 Anm
19

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 130 /
Blatt 131.

Diese Verpflichtungen gelten sowohl für das Vertragsverhalten der Beklagten als auch für die Beurteilung ihres Verhaltens nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB.

IV.) Vorsätzliches Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission

Dass die Beklagte und die Unabhängige Kommission über den gesamten Beurteilungszeitraum hinweg vorsätzlich und in ständiger enger Zusammenarbeit und dauerhaft zu Lasten der Klägerin und der Käufer gehandelt haben, ist im einzelnen dargelegt und die Beklagte wendet sich nicht gegen die vorgebrachten tatsächlichen Umstände. Wir nehmen Bezug auf unsere bisherigen Ausführungen, insbesondere auf unseren Schriftsatz vom 11.05.2009, Blatt 57 bis Blatt 61 sowie Blatt 77 bis 117.

Dass die Beklagte den Vortrag der Klägerin zum Komplex Plusauflagen,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, Blatt 26 bis
Blatt 49,

mit Nichtwissen bestreitet,

Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009, Blatt 43
Absatz 2,

erscheint ungewöhnlich, da sich die vorgetragenen Umstände in ihrer eigenen Sphäre zugetragen haben und sie selbst Akteurin gewesen ist. Im übrigen ist festzustellen, dass die Beklagte ihr gesamtes Bestreiten darauf stützt, dass sich der Vortrag der Klägerin "... jedenfalls ..." aus Anlage K 74 nicht ergeben soll. Wenn das entgegen dem Vortrag der Klägerin zuträfe, ergäbe sich die Richtigkeit der Vorwürfe jedenfalls aus der Verfügung der StA beim Landgericht Berlin vom 04.10.1991, in der es heißt:

"Sowohl die Treuhandanstalt, Dr. Richter, als auch die Kripo, KOR Schmidt wiesen auf die besondere Eilbedürftigkeit hin."

Verfügung vom 04.10.1991, Anlage K 76.

Diesen Vortrag stellt die Beklagte ebenso wenig in Abrede wie das gesamte sonstige Vorbringen der Klägerin vom 11.05.2009.

F) Feststellungsinteresse

Die Klägerin nimmt zunächst Bezug auf ihre Ausführungen im

Schriftsatz vom 11.05.2009, Blatt 160 - Blatt 162 mwN.

Diese Ausführungen ergänzt die Klägerin wie folgt:

Die Beklagte weist in ihrem

Schriftsatz vom 19.06.2009, Blatt 19,

auf den hiesigen

außergerichtlichen Schriftsatz vom 09.05.2009, Anlage
K 36,

hin, mit dem seinerzeit für die Klägerin gegenüber der Beklagten Schadensersatzansprüche iHv ca. € 106,8 Mio. angemeldet worden waren. Dieser Schriftsatz zeige, dass es der Klägerin sehr wohl möglich sei, ihre Ansprüche zu beziffern. Hierauf ist zu entgegen, dass es sich bei dem diesseitigen

Anwaltsschreiben vom 09.05.2009, Anlage K 36,

nur um eine erste unspezifische Schadensaufstellung der Klägerin im Sinne eines anwaltlichen Aufforderungsschreibens handelte. Dieses Aufforderungsschreiben wurde primär mit dem Ziel verfasst, mit der Beklagten zügig in Verhandlungen über eine Schadensregulierung einzutreten, dies insbesondere vor dem Hintergrund der unmittelbar und konkret drohenden Insolvenz der Klägerin, die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der Klägerin wurde am 02.06.2009 angeordnet,

Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg -
Insolvenzgericht - vom 02.06.2009 - 36a IN 2220/06,
Anlage K 7.

Als Grundlage für eine Schadensersatzklage mit einem bezifferten Leistungsantrag ist dieses Aufforderungsschreiben untauglich; die dortigen Ausführungen zum Schaden,

insbesondere zur Schadenshöhe, genügen sicherlich nicht den Anforderungen an eine substantiierte Leistungsklage.

Weiter ist das

Aufforderungsschreiben der Klägerin vom 09.05.2009,
Anlage K 36,

aufgrund des am 02.06.2008 zunächst vorläufig, dann am 01.09.2008 endgültig eröffneten Insolvenzverfahrens,

Beschlüsse des Amtsgerichts Charlottenburg -
Insolvenzgericht - vom 02.06.2009 und vom 01.09.2008
- 36a IN 2220/06, Anlagen K 7 und K 9,

in Teilen überholt; einzelne Schadenspositionen dürften sich erledigt, andere neu hinzugekommen sein.

Die Beklagte meint in ihrem Schriftsatz vom 19.06.2009 weiter, dass der Ausgang des Insolvenzverfahrens zu Bezifferung der Schadenshöhe und damit eines Leistungsantrages nicht abgewartet werden müsse. Entscheidend sei zunächst nicht, welche Forderungen von Gläubigern beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet würden, sondern welche Verbindlichkeiten sich insgesamt gegen die Klägerin ergäben (die Forderungsanmeldung sei nur insoweit von Bedeutung, als die nicht ihre Forderungen anmeldenden Gläubiger nicht am Verteilungsverfahren teilnähmen, im übrigen aber ihrer Forderungen gegen die Klägerin nicht verlustig gingen); hier könne auf die Summen- und Saldenlisten der Klägerin zurückgegriffen werden. Was die Aktiva bzw. die freien Masse der Klägerin angehe, so müsse nicht deren Verwertung durch den Insolvenzverwalter abgewartet werden. Hier könne auf die Bewertungen und Schätzungen durch den Insolvenzverwalter in seinem Eröffnungsgutachten (durch die Beklagte als Anlage B 22 in den Prozess eingeführt) zurückgegriffen werden.

Dem ist folgendes entgegenhalten: Zuzustimmen ist der Beklagten, dass die Anmeldung oder Nicht-Anmeldung einer Forderung durch einen Gläubiger im Insolvenzverfahren für das Bestehen oder Nichtbestehen dieser Forderung in der Tat irrelevant ist. Nichtsdestotrotz kann zur Schadensermittlung auf die gläubigerseits zur Insolvenztabelle angemeldeten, seitens des Insolvenzverwalters geprüften und von ihm nicht bestrittenen, also zur Teilnahme am Verteilungsverfahren zugelassenen Forderungen zurückgegriffen werden. Im übrigen kann bei Forderungen, die seitens der

Gläubiger, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Insolvenztabelle angemeldet worden sind, davon ausgegangen werden, dass die Gläubiger diese Forderungen nicht mehr geltend machen (sei es dass die Forderungen zwischenzeitlich verjährt sind, sei es, dass den Gläubigern die Rechtsverfolgung zu mühselig ist usw. usf.).

Hinzu kommt, dass die von der Beklagten bemühten Summen- und Saldenlisten der Klägerin (noch) nicht deliktische Ansprüche Dritter gegen die Klägerin wegen rechtswidriger Nutzung der Verlagsrechte, wegen rechtswidriger Lizenzvergabe und wegen Markenrechtsverletzungen enthalten. Diese derzeit noch nicht zu beziffernden Schadenspositionen sind nicht in den Summen- und Saldenlisten der Klägerin enthalten. Hier wird vielmehr die abschließende Forderungsfeststellung durch den Insolvenzverwalter im Rahmen des anhängigen Insolvenzverfahrens abzuwarten sein, worauf die (Klägerin) selber in ihrer Klageerwiderung vom 23.01.2009, Blatt 38 vorletzter Absatz, zu Recht hinweist (vgl. auch die diesezüglichen Feststellungen des Insolvenzverwalters in seinem Eröffnungsgutachten, Anlage B 22, Blatt 59 f.).

Was die Bewertung der Aktiva, insbesondere der freien Masse durch den Insolvenzverwalter im Rahmen seines Eröffnungsgutachtens angeht, so handelt es sich hierbei naturgemäß um eine auf Annahmen und Prognosen beruhende Schätzung. Solche Annahmen, Prognosen und Schätzungen sind immer mit großen Unsicherheiten befrachtet (bei einer positiven Fortführungsprognose wird der Insolvenzverwalter das insolvente Unternehmens unter „going concern“-Gesichtspunkten sicherlich deutlich höher bewerten, als bei einer negativen Fortführungsprognose, bei der nur Zerschlagungswerte in Ansatz gebracht werden können, vgl. § 19 Abs. 2 InsO i.d.F. ab dem 01.01.2011). Was die Aktiva der Klägerin, insbesondere die freie Masse am Schluss wirklich wert sind, zeigt sich erst im Verlauf des Insolvenzverfahrens, also erst bei der Verwertung der Masse.

G) Sonstiges

I.) Zeugnis Herr Lunkewitz

Die Klägerin wird entgegen der Mitteilung der Beklagten nicht von Herrn Lunkewitz, sondern wie mitgeteilt von Herrn Rosczyk vertreten. Selbst wenn es anders wäre, käme es für die Zeugeneigenschaft auf den Zeitpunkt der Vernehmung an.

Thomas / Putzo (Reichold), ZPO Kommentar 29. Aufl.
vor § 373 Anm 8 mwN, BGH LM § 448 Nr. 4.

Das erkennende Gericht müsste also einen Hinweis erteilen und das Vertretungsorgan könnte dann zurücktreten.

II.) Persönliches Erscheinen

Als Vertreter der persönlich geladenen Organe der Klägerin wird Herr RA Weigel aus Frankfurt am Main erscheinen, der von der Klägerin umfassend bevollmächtigt ist.

Wir stellen direkt zu.

Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt